Allgemeine Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Deutschlandtickets im HAVAG-Jobticket (nachfolgend Jobticket genannt)

gültig ab 01.08.2026 als Vertragsgrundlage für das Deutschlandticket im HAVAG-Jobticket

1. Voraussetzungen für ein Deutschlandticket im Jobticket
Voraussetzung für den Abschluss eines Jobtickets ist, dass mit dem jeweiligen Arbeitgeber/Vermieter eines Jobticket-Nutzers ein Rahmenvertrag zur Nutzung des Jobtickets abgeschlossen ist.

Das angebotene Jobticket ist ausschließlich für Mitarbeiter und Auszubilde eines Arbeitgebers bzw. für Mieter und Mitglieder eine Vermieters gültig. Weitere Voraussetzung für den Abschluss ist, dass der Jobticket-Nutzer (Vertragspartner) selbst Inhaber eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist.

Für den Abschluss eines Jobtickets muss die HAVAG ermächtigt werden, den jeweiligen Jobticket-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dessen Konto per SEPA-Basislastschrift einzulösen. Der Einzug des Jobticket-Betrages wird der HAVAG mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem Bankeinzug. Die HAVAG kann den Abschluss eines Jobtickets von einer vorherigen Bonitätsprüfung abhängig machen. Bei einem negativen Prüfergebnis kann die HAVAG den Abschluss des Jobtickets ablehnen. Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bonitätsprüfung ergibt sich aus den Datenschutzhinweisen.

Beim Abschluss eines Jobtickets durch eine minderjährige Person ist zwingend die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Bei Personen, die unter einer gerichtlich angeordneten Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen, ist für den Abschluss eines Jobtickets die Zustimmung der hierfür zuständigen betreuenden Person erforderlich. Die Identität der betreuenden Person und der für den Vertragsabschluss relevante Umfang der Betreuungsbefugnis sind auf Verlangen nachzuweisen. Nicht erforderliche Angaben in Nachweisen können geschwärzt werden. Neben der Zustimmung des Betreuers müssen die Identität des Betreuers und dessen Betreuungsrahmen bei Abschluss eines Jobtickets nachgewiesen und dokumentiert werden. Die Vertragslaufzeit eines Jobtickets wird aufgrund der gerichtlich bestellten Betreuung auf die Dauer der Betreuung, maximal jedoch bis zur jeweiligen Mindestvertragslaufzeit, befristet.

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Beförderungsbedingungen der das Deutschlandticket anerkennenden Verkehrsunternehmen und Verbundorganisationen sowie die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets sowohl für den Vertragspartner als auch für den abweichenden Jobticket-Nutzer.

2. Vertragsabschluss und -dauer
Der Jobticket-Vertrag kommt durch die Zustellung der Vertragsbestätigung in Verbindung mit der Übergabe einer Chipkarte an den Jobticket-Nutzer bzw. dessen bevollmächtigte Person oder der Bereitstellung eines digitalen Tickets zustande. Die Bestätigung der Jobticket-Bestellung stellt noch keine Vertragsannahme dar. Die Bestellung wird über das Jobticket-Portal (für autorisierte Firmen) abgeschlossen und vom jeweiligen Arbeitgeber/Vermieter freigegeben.

Grundsätzlich beginnt das Jobticket zum 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss bis zum 20. Kalendertag des Vormonats bei der HAVAG vorliegen.

Der Jobticket-Vertrag gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird. Eine automatische Verlängerung des in Anspruch genommenen Jobtickets ist abhängig von einer Verlängerung des Rahmenvertrages mit dem Arbeitgeber bzw. Vermieter.

Bei Vertragsabschluss sind auf Verlangen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild sowie ein aktueller Bankverbindungsnachweis vorzulegen. Soweit ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild oder ein Bankverbindungsnachweis vorzulegen ist, genügt grundsätzlich die Vorlage zur Prüfung. Eine Kopie oder dauerhafte Ablage des Nachweises erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Nicht erforderliche Angaben können geschwärzt werden.

Das Jobticket kann in Form einer Berechtigung auf Chipkarte und/oder als Barcode in einer durch die HAVAG angebotenen App genutzt werden. Der Kunde entscheidet darüber in seinem Antrag. Später kann das Medium auf Antrag geändert werden.
Als Nachweis für die Nutzungsberechtigung des Jobtickets ist bei Fahrausweiskontrollen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild (keine Kopie) unaufgefordert vorzuweisen.

Ausgabe auf Chipkarte: Bei Erhalt der Chipkarte sind die Daten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Jobticket-Nutzer die Chipkarte in einem Service-Center bzw. an Ticketautomaten/Chipkartenterminals (***https://netzplan-havag.com/maps/tlnp/poi-list/mdv_pois_chipkartenterminal***) auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind der HAVAG unverzüglich mitzuteilen. Die Chipkarte bleibt Eigentum der HAVAG.

Ausgabe auf einem mobilen Endgerät: Für die Ausgabe des Jobtickets auf einem mobilen Endgerät, ist ggf. eine zusätzliche Registrierung des Jobticket-Nutzers bei der von der HAVAG benannten App notwendig. Nach erfolgreicher Registrierung und Bereitstellung des Jobtickets auf dem mobilen Endgerät sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind der HAVAG unverzüglich mitzuteilen. Die Chipkarte bleibt Eigentum der HAVAG.
Der Jobticket-Nutzer hat sicherzustellen, dass das Jobticket in der jeweiligen genutzten App jederzeit durch das Kontrollpersonal geprüft werden kann.

3. Zahlweise
Das Jobticket wird mit monatlicher Zahlung ausgegeben.

4. Abo-Vorteil – Freiminuten movemix_bike
Mit erfolgreicher Bestätigung des Jobtickets erhält der volljährige Jobticket-Nutzer Vergünstigungen zur Nutzung von Standard-Fahrrädern (sogenannte SMARTbikes) des Bikesharingsystems movemix_bike in Halle (Saale). Die ersten 30 Minuten jeder Fahrt sind kostenfrei. Ab der 31. Minute einer Fahrt gilt der Basistarif für Standard-Fahrräder (geltende Tarifinformationen von nextbike zum movemix_bike sind unter: ***https://www.movemix-bike.de/de/*** abrufbar). Die vergünstigte Nutzung gilt nicht für E-Bikes und Lastenräder.

Der Abo-Vorteil kann in der movemix_app unter „Abos & Buchungen“ > „Bestehendes ABO hinzufügen“ aktiviert und mit Vertragsbeginn genutzt werden. Sofern der Abo-Vorteil auch in der nextbike-App in Anspruch genommen werden soll, muss einmalig der Weitergabe der Jobticket-Nummer an nextbike zugestimmt werden. Bei Neuabschlüssen erfolgt die Zustimmung während des Anlegens des Vertrags im Jobticket-Portal oder im Service-Center. Bei Bestandsverträgen muss der Jobticket-Nutzer der Weitergabe aktiv per Kontaktformular zustimmen. Die Bearbeitung erfolgt montags bis freitags innerhalb von maximal drei Arbeitstagen.

Die Nutzung des Abo-Vorteils ist aufgrund der Bedingungen des Kooperationspartners erst ab einem Alter von 18 Jahren möglich.
Es wird automatisch eine Altersprüfung durchgeführt. Die Nutzung des movemix_bike ist in den Nutzungsbedingungen der movemix_app (***http://www.havag.com/agb***) sowie in den AGB von nextbike (***https://www.nextbike.de/berlin/de/agb/***) geregelt.

Der Abo-Vorteil kann jederzeit von der HAVAG ohne Angabe von Gründen eingestellt werden. Die Einstellung des eAbo-Vorteils hat keine Auswirkungen auf das Jobticket. Der Jobticket-Nutzer wird im Voraus

über eine Einstellung des Abo-Vorteils informiert.

5. Tarifänderungen
Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden nach § 39 PBefG Vertragsinhalt.

6. Änderungen des Jobtickets
Änderungen des Jobtickets sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform, über ABO-Online oder in einem Service-Center vorgenommen werden.
Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unverzüglich mitzuteilen oder über ABO-Online vorzunehmen. Inhaber eines personengebundenen Jobtickets müssen bei einer Namensänderung die Daten auf der Chipkarte aktualisieren. Dies kann in einem Service-Center oder an einem Ticketautomaten/Chipkartenterminal (***https://netzplan-havag.com/maps/tlnp/poi-list/mdv_pois_chipkartenterminal***) erfolgen, wenn vorher die Namensänderung bei der HAVAG angezeigt wurde.
Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Beitrag für den Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchungen/Rücklastschriften) trägt der Jobticket-Nutzer.
Der Wechsel in einen anderen Jobticket-Tarif ist bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der Jobticket-Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen.
Der Jobticket-Nutzer ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten (Änderung des Namens, Tarifänderung) auf seiner Chipkarte durch die HAVAG in einem der Service-Center vornehmen zu lassen oder an einem Ticketautomaten/Chipkartenterminal (***https://netzplan-havag.com/maps/tlnp/poi-list/mdv_pois_chipkartenterminal***) selbst vorzunehmen. Die Änderung in der App auf dem mobilen Endgerät erfolgt mit der Erstellung des nächsten Monatstickets automatisch.
Teilt der Jobticket-Nutzer erforderliche Änderungen seiner Anschrift nicht mit und kann die HAVAG hierdurch vertragsrelevante Erklärungen nicht zustellen oder offene Forderungen nicht verfolgen, kann die HAVAG im erforderlichen Umfang eine Adressauskunft einholen. Die hierdurch entstehenden notwendigen Kosten trägt der Jobticket-Nutzer, soweit er die fehlende oder unvollständige Aktualisierung zu vertreten hat.

7. Verlust oder Beschädigung der Chipkarte
Der Jobticket-Nutzer hat die Chipkarte sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung ist der HAVAG umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Jobticket-Nutzer. Dieser hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen.
Eine beschädigte/defekte Chipkarte kann bei der Fahrausweiskontrolle eingezogen werden (siehe § 8 Abs. 1 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON) und es erfolgt ein Ersatz durch die HAVAG. Der Jobticket-Nutzer erhält bei Einzug der Chipkarte einen Ersatzbeleg für max. 7 Tage. Eine beschädigte Chipkarte wird nur gegen deren Vorlage bzw. gegen Vorlage des Ersatzbeleges bei der HAVAG ersetzt. Der Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig.
Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der Chipkarte. Eine neue Chipkarte kann bei der HAVAG durch den Jobticket-Nutzer oder durch eine von ihm bevollmächtige Person (schriftliche Vollmacht erforderlich) abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

8. Kündigung des Jobtickets
Der Jobticket-Nutzer bzw. Arbeitgeber/Vermieter ist verpflichtet, über die Kündigung des Jobticket-Vertrages bzw. Rahmenvertrages den jeweils anderen zu informieren.

8.1. Kündigung durch den Jobticket-Nutzer
Die Kündigung des Jobtickets ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats erfolgen.
Jede Kündigung bedarf entweder der Textform oder kann im ABO-Online vollzogen werden. Maßgeblich für die Kündigung ist der Zugang bei der HAVAG. Bei einer Kündigung wird die Chipkarte bzw. das Jobticket in der App nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt.

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Jobticket-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Die HAVAG ist berechtigt auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Jobticket-Vertrag vom Konto abzubuchen. Gebühren für von dem Kunden vorgenommene Rücklastschriften werden nicht durch die HAVAG getragen.

8.2. Kündigung durch das HAVAG
Die Kündigung eines Jobticket-Vertrages durch die HAVAG ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos zum jeweiligen Monatsende möglich. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn:
- der Jobticket-Nutzer fällige Forderungen nicht erfüllt,
- der Jobticket-Nutzer gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die Chipkarte bzw. das Jobticket in der App gesperrt oder die Berechtigung für das digitale Ticket entzogen. Die Kündigung bedarf der Textform.

9. Fälligkeit
Der Jobticket-Nutzer ist verpflichtet, den Jobticket-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Jobticket-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von der HAVAG zu vertretenden Grund entstehen, hat der Jobticket-Nutzer zu tragen. Sie sind sofort fällig.

10. Rücklastschriften
Kommt es zu einer Rücklastschrift, die die HAVAG nicht zu vertreten hat, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch die HAVAG ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem Jobticket-Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR. Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Jobticket-Nutzer eine außerordentliche Kündigung (siehe 8.2.) und eine Zahlungsaufforderung inklusive Zahlungsfrist, etwaige fällige Beträge auszugleichen. Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht bei der HAVAG ein, so wird die offene Forderung an ein Inkassobüro abgetreten.

Sollten gegenüber dem Jobticket-Nutzer eine oder mehrere fällige, offene Forderungen bestehen, hat die HAVAG das Recht, entsprechende (personenbezogene) Daten zur Prüfung einer erneuten Vertragsanbahnung zu verarbeiten. Wurden offene Forderungen aus einem Jobticket-Vertrag an einen Dritten abgetreten oder zur Einziehung übergeben, kann die HAVAG den Abschluss eines neuen Jobtickets davon abhängig machen, dass offene Forderungen aus früheren Abo-/Jobticket-Verträgen ausgeglichen sind. Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Forderungsmanagement, Forderungsabtretung und erneuter Vertragsanbahnung ergibt sich aus den Datenschutzhinweisen.

11. Erstattung
Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der Chipkarte bzw. des Jobtickets in der App sind nicht möglich.

12. Abtretung/Aufrechnung
Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Jobticket-Vertrag durch den Jobticket-Nutzer ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Jobticket-Nutzers besteht nur, soweit seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

13. Versandrisiko bei der Chipkarte
Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Jobticket-Nutzer die Chipkarte nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Jobticket-Nutzer die Verpflichtung, dies unverzüglich der HAVAG mitzuteilen. Kommt der Jobticket-Nutzer seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die o. g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

14. Datenschutz
Im Zusammenhang mit der Bestellung, dem Abschluss, der Nutzung, der Änderung, der Zahlung und der Beendigung eines Jobtickets verarbeitet die HAVAG personenbezogene Daten. Informationen hierzu, insbesondere zu Verantwortlichem, Datenschutzbeauftragtem, Zwecken und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten, ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen der HAVAG. Diese sind unter ***http://www.havag.com/datenschutz*** abrufbar.

15. Änderungen der Geschäftsbedingungen
Änderungen von Beförderungsentgelten und -bedingungen sowie Tarifbestimmungen sind gemäß § 39 PBefG allgemein verbindlich und werden Vertragsinhalt.

Im Übrigen ist die HAVAG auch zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Die HAVAG wird diese Änderungen nur aus triftigen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen durchführen (§ 315 BGB).

Die AGB sind jederzeit in der aktuellen Fassung auf der Homepage der HAVAG abrufbar.

16. Verbraucherstreitbeilegung
Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V. ist in den einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 Abs. 2 geregelt.

17. Schlussbestimmungen
17.1.
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2.
Die Vertragssprache ist Deutsch.

17.3.
Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit zulässig, Halle (Saale).